

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1000/09

verkündet am : 28.01.2010

■■■■■, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

■■■■■

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ■■■■■-

g e g e n

1. ■■■■■,

2. ■■■■■

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2010 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht ■■■■■, die Richterin ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs in der Hauptsache erledigt ist.

2.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 899,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. November 2009 zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) wird darüberhinaus verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 12. November 2009 bis zum 13. November 2009 zu zahlen.

3.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 27/42 und die Beklagten je zu 7,5/42 zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten eine Geldentschädigung, Schadensersatz einschließlich der Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich künftiger Schäden und Unterlassung.

In der von der Beklagten zu 1.) verlegten Bild-Zeitung, Ausgabe Hamburg, erschien am 15. Juni 2009 unter der Überschrift "ACHTUNG, HAMBURG Skandal-Senator Schill voraus!" auf Seite 8 der nachfolgend in Ablichtung wiedergegebene, von der Beklagten zu 2.) verfasste Artikel:

vor leeren als vor leechtern!" blikum ist so sein Possen- „Letztes in varen meh- iger im Pu- Die fanden witzig. Oft auch Eltern Kindern im rater.“ as witzig: t das Ham- humor-Fossil chmecker in



„Wenn ich dich noch mal mit meiner Frau im Bett erwische, musst du sie behalten!“

Warum arbeiten Maurer im Winter nicht? Weil in der Kälte die Bierflaschen platzen!

Lieber eine Dicke im Bett als eine Runde im Lokal!

Lache und die Welt wird mit dir lachen, schnarche und du schläfst allein.

Wie nennt man einen Reisebus im Kannibaldorf? Essen auf Rädern.

„Ich habe Wasserski geschenkt bekommen! Jetzt bin ich auf der Suche nach einem abschüssigen See!“

„Herr Doktor, ich habe 32 Zähne!“
- „Das ist normal!“ - „Aber

10 größten Schenkelklopfer

ich habe sie alle oben!“

Was passiert, wenn ein Ostfrieser nach Bayern auswandert? - Ostfriesland hat einen Idioten weniger und Bayern einen Schlangkopf mehr.

Bei Politikern ist es wie bei Wein - man merkt es hinterher, welche Flasche man gewählt hat.

Was ist der Unterschied zwischen einem Bullen und einem Ochsen? Der Bullen kann Vater werden, der Ochse nur noch Onkel!

ACHTUNG, HAMBURG

Skandal-Senator Schill voraus!

Uhlenhorst - Will der hier etwa wieder sesshaft werden? BILD erwischte Ronald Schill (50) Sonnabend beim Paddeln auf Hamburgs Kanälen.

Pfingsten war der Ex-Innensenator beim Strand-Knutschen auf Sylt gesichtet worden - erstmals seit Veröffentlichung seines Skandal-Videos im Februar 2008.

Auf dem Osterbekkanal (Höhe Barmbeker Straße) flirtet Schill mit zwei jungen Kanutinnen: „Wo kommt ihr denn her?“ Die Damen paddeln einfach davon. Das Trio fährt Richtung Mühlenkamp. Auf Höhe Dorotheenstraße wollen zwei Kanuten wissen, wie sie zum Stadtparksee kommen. „Da müsst ihr ein ganzes Stück geradeaus, dann links halten“, gibt Schill freundliche Auskunft.

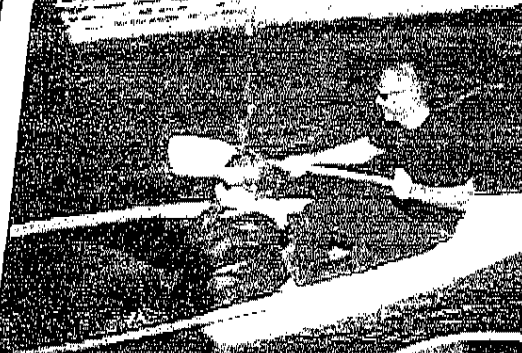
Seit 2004 lebt „Richter Gnadenlos“ von seiner Pension (ca. 1460 Euro pro Monat) in Rio de Janeiro, wurde dort immer wieder im Rotlicht-Viertel gesehen.

In dem Skandal-Video war zu sehen, wie er über Koks und seinen Drogen-

Test als Senator spricht, ein weißes Pulver schnieft und vor Freunden Sex mit einer Brasilianerin hat.

2003 hatte Bürgermeister Ole von Beust ihn nach seinem Homosexuellen-Erpressungsver-such gefeuert. *bea*

Schill paddelt mit Begleitung auf einem Seitenarm des Goldbekkanals am Poelchau-kamp



Schill mit Freunden im Kanu



Das Skandal-Video: Schill schnieft in einem Appartement in Rio eine weiße Substanz

Beerdigungsunternehmen

ALLES INCLUSIV: FEUER,SEE, 1.495 €
FESTPREIS GARANTIERT (040) 695 35 86

Ertel

Beerdigungs-Institut

20095 Hamburg
Alstertor 20
Telefon (040) 30 96 36-0
www.ertel-hamburg.de

Seit 1860

Das steht im Kino:
Immer Donnerstags in BILD

Gesundheitspflege

Bitte beachten Sie!

Einem Teil der Auflage
liegt ein Prospekt
des folgenden Kunden bei:

ROSSMANN



Verschiedenes

Unfall Di., 9.6., 14.45; Post/Schloßstr. 10, Wandsb., Motor A4 Var. ungel., Zeugen ges., T.23804340

EU-Führerschein Wiedererteilung in Deutsch-

Geldmarkt

Baufinanzierung/Anschlußfinanzierung! Biete bei 10 Jahre Zinsbindung ab 3,99%!
Tel. 040/888 88 511

Bankkredit ohne Schutz vermittelt seit 1967, 22089 HH, Wandsb. Ch. 263, www.alfinanzgalerie.de, 201426

Leihhäuser Grüne stadtbekannt
beteiligen jeden Gegenstand!
134 66 21
www.leihhaus.de

Ständamm 11
Jungfernstieg 48 (Gänsemarkt) Telefon 24 07 18
Reeperbahn 131 31 54 29
Altona, Ottencher H'str./Am Felde 101 33 55 83
Fuhlsbüttler Straße 169 61 45 51
Bramfelder Chaussee 340 641 42 41
Dambek, Dehnhalde 1a 29 64 08

Tägl. Ausstellungen in unserem Innenstadthuro
EUR 1.500,- mtl. EUR 23,-
EUR 5.000,- mtl. EUR 76,-
EUR 10.000,- mtl. EUR 152,-
Laufzeit 84 Monate effektiver Jahreszins 5,0%
Große Bleichen 32 • 20354 Hamburg
Haha Jungfernstieg gegenüber Ölsing • Theater
(040) 35 71 04 00

Der Geldmarkt: täglich in BILD.



Der Kläger ist die Person, die auf dem Bild mit der Unterschrift "Schill paddelt mit Begleitung auf einem Seitenarm des Goldbbekkanals am Poelchaukamp" vorne im Boot sitzt und auf dem Foto mit der Unterschrift "Schill mit Freunden im Kanu" in der Mitte sitzt.

Am 26. Juni 2009 mahnte der Kläger die Beklagten unter der Anschrift der Beklagten zu 1.) ab (Anlagen K5 und K7). Am selben Tag beauftragte er einen Detektiv mit der Anschriftenermittlung der Beklagten zu 2.). Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 (Montag) meldete sich der Justitiar der Beklagten ausweislich der Betreffzeile für die Beklagten zu 1) und 2) bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und bat um Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2009 (Anlage B1, Bl. 32). Unter dem 9. Juli 2009 erhielt der Kläger die Anschrift verbunden mit einer Rechnung über 57,12 Euro (Anlage K9).

Am 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 gaben die Beklagten zu 1) und 2) strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen des größeren der beiden Fotos ab, wegen deren Inhalt auf die Anlage K2 und K3 verwiesen wird.

Der Kläger ist der Ansicht, die Veröffentlichung verletze ihn in seiner Privatsphäre. Er behauptet, er sei auf den Bildern erkennbar, erkannt und auf diese angesprochen worden. Er sei in Hamburg geboren, zur Schule gegangen und habe neben seinem Studium seit vier Jahren bei einem Großkonzern gearbeitet. Mittlerweile schreibe er an Diplom- bzw. Doktorarbeiten und sehe sich nach einem Arbeitsplatz um. Er ist der Ansicht, dass er durch den Artikel mit dem so genannten Koks-Video des Senators a.D. Schill in Zusammenhang gebracht werde. Dadurch werde massiv identifizierend und verletzend in seine Persönlichkeitsrechte eingegriffen. Er müsse befürchten, durch den Artikel bei seiner künftigen Arbeitsplatzsuche behindert zu werden, wenn dieser einem Personalleiter bekannt werde.

Mit der Klage hat der Kläger neben einer Geldentschädigung von mindestens 20.000,- Euro, generell Unterlassung der Fotoveröffentlichung, Ersatz der Detektivkosten sowie der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.176,91 Euro begehrt. Wegen der Zusammensetzung der letztgenannten Forderung wird auf Seite 7 der Klageschrift (Bl. 7 d.A.) verwiesen.

Im Verhandlungstermin hat der Kläger klarstellen lassen, Unterlassung nur in Bezug auf das Bildnis mit der Überschrift "Schill paddelt mit Begleitung..." zu begehren und nur mit der Maßgabe, wenn das geschieht wie in der Bildzeitung vom 15. Juni 2009 geschehen. Die Beklagten haben klarstellen lassen, dass die Unterlassungserklärungen dahingehend zu verstehen sind, dass die Beklagten sich strafbewehrt verpflichten, das Bildnis des Klägers nicht erneut zu veröffentlichen und /oder zu verbreiten, wie in Bild Hamburg vom 15. Juni 2009 auf Seite 8 mit der Bildüberschrift "Schill paddelt mit Begleitung ..." geschehen. Der Passus "wenn und soweit Herr ■■■■■ ■■■■■ darauf erkennbar ist", habe allein die Bedeutung, dass sich die Unterlassungserklärung nicht auf

das Bildnis von Ronald Schill bezieht. Daraufhin hat der Kläger seinen Unterlassungsantrag für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner, hilfsweise als Gesamthänder, zu verurteilen, an ihn einen Betrag von mindestens 20.000,- Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. Juli 2009 zu zahlen.
2. die Beklagte zu 2.) zu verurteilen, an ihn die Kosten ihrer Aufenthaltsermittlung in Höhe von 57,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. Juli 2009 zu zahlen.
3. die Beklagten als Gesamtschuldner, hilfsweise als Gesamthänder zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen Inanspruchnahme des Rechtsanwalts ■■■■■ in Höhe von 1.176,91 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.
4. festzustellen, dass der Unterlassungsantrag zu 4. in der Hauptsache erledigt ist.
5. die Beklagten als Gesamtschuldner, hilfsweise als Gesamthänder kostenpflichtig zu verurteilen, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm nach Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Veröffentlichung auf Seite 8 der BILD-Zeitung vom 15. Juni 2009, Hamburg-Ausgabe, entsprechend der Anlage K1, entsteht.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten mit Nichtwissen, dass der Kläger erkennbar, erkannt und angesprochen worden sei. Sie bestreiten auch mit Nichtwissen, dass der Kläger neben seinem Studium in einem großen deutschen börsenorientierten Konzern arbeite, dass er mittlerweile seine Diplomarbeit und Promotion schreibe und beginne, sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben.

Der Unterlassungsanspruch sei unzulässig, weil er nicht hinreichend bestimmt sei. Er sei auch unbegründet, weil es im Hinblick auf die strafbewehrten Unterlassungserklärungen an der Wiederholungsgefahr fehle. Im Übrigen bestehe kein Anspruch auf ein generelles Bildnisverbot. Auch ein Anspruch darauf, über den Kläger nicht identifizierend im Zusammenhang mit dem sog. "Koks-Video" zu berichten bestehe nicht, weil ein derartiger Zusammenhang gar nicht hergestellt werde. Auch der Geldentschädigungsanspruch bestehe mangels Erkennbarkeit nicht. Selbst wenn der Kläger erkennbar sein sollte, so doch jedenfalls nur von denjenigen Personen, die ihn sehr gut kennen. Im Übrigen fehle es an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung. Immerhin zeige sich der Kläger freiwillig mit dem Senator a.D. Schill auf einer Paddeltour. Der Feststellungsantrag

sei unzulässig, weil eine hinreichend konkrete Schadenswahrscheinlichkeit nicht dargetan sei. Ein Anspruch auf Detektivkosten bestehe nicht, weil der Justitiar sich mit seinem Fristverlängerungsgesuch für beide Beklagte gemeldet habe.

Die Klage ist der Beklagten zu 1.) am 11. November 2009 und der Beklagten zu 2.) am 12. November 2009 zugestellt worden.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im erkannten Umfang begründet; im Übrigen unbegründet.

Der Feststellungsantrag ist begründet.

Die auf Unterlassung gerichtete Klage war, soweit sie im Verhandlungstermin auf die Veröffentlichung des konkreten Bildnisse "wie in ... geschehen" beschränkt wurde, zunächst zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit des Unterlassungsantrags (Antrag zu 4) stand § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht entgegen.

Bei der gebotenen Auslegung (§ 133 BGB) lässt sich dem Antrag hinreichend entnehmen, dass der Kläger kumulativ (§ 260 ZPO) zum Einen (a.) die Unterlassung der Veröffentlichung des Bildnisses schlechthin begehrte. Denn er vertritt auf Seite 5 der Klageschrift die Ansicht, einen Anspruch auf Unterlassung "schlechthin" zu haben.

Daneben begehrte der Kläger (b.) die Unterlassung der identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit einem Foto des Senators a.D. Schill, das diesen Kokain schniefend zeigt. Dass der Antrag vor dem Hintergrund des begehrten Verbots schlechthin überflüssig ist, ist für die Bestimmtheit unbeachtlich.

Schließlich begehrte der Kläger noch das Verbot der identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit dem "Skandal-Video".

Dem Kläger stand zuletzt geltend gemachte eingeschränkte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 22f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

1. Es ist von der Erkennbarkeit des Klägers auszugehen. Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer

medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Der Kläger ist im Profil und mit seiner Frisur, wenn auch mit Sonnenbrille, abgebildet. Es ist daher davon auszugehen, dass ihn zumindest Bekannte erkennen.

2. Die Veröffentlichung des Bildes ist auch rechtswidrig.

Die Zulässigkeit der Bildnisveröffentlichung richtet sich mangels Einwilligung des Klägers nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 260/06, zit. nach juris Rdnr. 7ff.; Urteil vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07 -, zit. nach juris Rdnr. 8ff.).

Danach ist bereits bei der Beurteilung, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 UG vorliegt, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK andererseits und den Rechten von Presse und Rundfunk aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits erforderlich (vgl. BGH, NJW 2009, 1499, 1450). Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH, NJW 2009, 1499, 1500). Dabei gilt, dass die Medien im Grundsatz selbst entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Auch unterhaltende Beiträge über das Privat-/Alltagsleben prominenter Personen nehmen daher grundsätzlich an diesem Schutz teil, ohne dass es auf das Niveau der Berichterstattung ankommt (BGH, NJW 2009, 1499, 1450). Es bedarf aber gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maße einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen (BGH, a.a.O.). Insbesondere ist für die Abwägung von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erörtern und damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen. Dabei ist der Informationswert der

Bildberichterstattung im Gesamtkontext in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung (BGH, NJW 2009, 1499, 1501).

Die danach vorzunehmende Interessen- und Güterabwägung führt hier dazu, dass das von den Beklagten verbreitete Bildnis nicht mehr dem Bereich der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zugeordnet werden kann, weshalb seine ohne Einwilligung verfolgte Verbreitung rechtswidrig war.

Dem Bildnis selbst ist eine zeitgeschichtliche Bedeutung nicht zu entnehmen. Allein der Umstand, dass der Kläger zusammen mit dem keine politische Funktion mehr innehabenden Ex-Senator im Boot sitzt, rechtfertigt diese Einordnung nicht. Den Bildern des Klägers lässt sich eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage (vgl. BGH, NJW 2008, 3138-3141, zit. nach juris Rdnr. 23) nicht entnehmen. Zwar mag die Frage, ob der skandalumwitterte Ex-Senator nach Hamburg zurückkehrt, für die Hamburger Leser von Interesse sein. Das Bildnis des Klägers enthält hierüber jedoch keinerlei bedeutsame Aussage. Der Ex-Senator hätte ohne weiteres auch allein im Boot gezeigt werden können, ohne dass dies die Berichterstattung über die mögliche Rückkehr in irgendeiner Weise erschwert hätte.

Ein nennenswertes Informationsinteresse folgt auch nicht aus der begleitenden Wortberichterstattung (vgl. BGH, NJW 2008, 3138-3141). Der Kläger spielt in der Wortberichterstattung überhaupt keine Rolle. Insbesondere wird nicht etwa die Frage diskutiert, ob der Ex-Senator Schill im Hinblick auf den Kläger zurückkehren will o.ä.

3. Trotz Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung stand dem Kläger allerdings ein genereller Unterlassungsanspruch nicht zu. Insoweit ist angesichts der Einschränkung seines Unterlassungsantrags von einer teilweisen Klagerücknahme auszugehen. Der Bundesgerichtshof hat in der von dem Kläger selbst zitierten Entscheidung NJW 2009, 2823 ausgeführt:

“Die dagegen gerichtete Revision hat Erfolg. Rechtsfehlerhaft nimmt das Berufungsgericht an, demjenigen, dessen Bildnis in rechtswidriger Weise verbreitet wurde, stehe generell gegen den Verbreiter ein Anspruch darauf zu, die erneute Verbreitung des Bildnisses schlechthin zu unterlassen, so dass im vorliegenden Fall die Wiederholungsgefahr durch die strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten nicht beseitigt worden sei.

1. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann im Bereich der Bildberichterstattung weder mit einer "vorbeugenden" Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus eine ähnliche oder "kerngleiche" Bildberichterstattung für die Zukunft noch die erneute Verbreitung eines Bildnisses - sofern die Verbreitung nicht schon an sich unzulässig ist, etwa weil die Intimsphäre tangiert wird - generell verboten werden [...]. Der Grund für diese Rechtsprechung liegt darin, dass es für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in jedem Einzelfall einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre bedarf. Eine solche Interessenabwägung kann jedoch weder in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt sind und bei denen insbesondere offen bleibt, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden, noch in Bezug auf bereits veröffentlichte

Bilder, deren Veröffentlichung sich in einem anderen Kontext als der zu beanstandenden Berichterstattung als zulässig erweisen könnte. Für die Zulässigkeit der Verbreitung von Bildnissen kann die Wortberichterstattung, zu der sie veröffentlicht werden, eine bedeutende Rolle spielen. Soweit ein Bild nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, ist sein Informationswert im Kontext der dazu gehörenden Wortberichterstattung zu ermitteln [...].

(...)

c) Das Berufungsgericht meint, die abgebildete Person wäre weitgehend schutzlos gestellt, wollte man die Verletzung nicht allein in der Verbreitung des Bildnisses, sondern in der Verbreitung des Bildnisses im Rahmen einer bestimmten Berichterstattung sehen. Da jedenfalls in der Tagespresse kaum eine Berichterstattung wortgleich oder nahezu wortgleich wiederholt werde, würde ein Verbot, das darauf gerichtet wäre, das Bildnis erneut im Zusammenhang der konkret bezeichneten Berichterstattung zu verbreiten, weitgehend leer laufen, indem die abgebildete Person künftige Verbreitungen des Bildnisses durch den Schuldner in anderen Zusammenhängen nur jeweils im Erkenntnisverfahren, nicht aber in dem Ordnungsmittel vorsehenden Vollstreckungsverfahren verfolgen und somit nicht wirksam unterbinden könnte. Dies überzeugt ebenso wenig wie die Überlegungen dazu, dass es schlechthin ausgeschlossen sei, einen Tenor zu finden, der das, was das beklagte Presseorgan zu unterlassen habe, ausreichend genau bezeichne. Ein auf die konkrete Verletzungsform beschränktes Unterlassungsgebot greift nicht nur dann, wenn der Presseartikel wortgleich wiederholt wird, sondern auch dann, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Berichterstattung unter Beifügung des zu beanstandenden Fotos sind. Ob dies der Fall ist, hat das für die Vollstreckung zuständige Prozessgericht zu beurteilen. Dazu bedarf es keines in die Einzelheiten gehenden Urteilstenors des Vollstreckungstitels. Vielmehr reicht es aus, dass im Urteilstenor (oder auch in den Gründen) zum Ausdruck kommt, dass das Foto im Zusammenhang mit der erneuten Veröffentlichung der in der Ausgangsberichterstattung gebrachten Mitteilungen nicht erneut veröffentlicht werden darf. Die Reichweite des Verbots hat das Prozessgericht als Vollstreckungsorgan aufgrund des Urteilstenors und der Gründe des Vollstreckungstitels zu ermitteln."

(...)

Besteht damit ein genereller Unterlassungsanspruch grundsätzlich nicht, so liegt hier auch nicht der Ausnahmefall vor, dass schlechthin auszuschließen ist, dass das beanstandete Foto in anderem Kontext rechtmäßige Verwendung finden könnte. Es handelt sich um ein Foto, das nicht aus der Intimsphäre stammt und es ist auch zweifelhaft, ob der Hamburger Goldbekkanal ein Ort der Abgeschiedenheit ist. Jedenfalls wenn zum Beispiel der Kläger mit dem Senator eine neue Partei gründen würde oder Ähnliches wäre eine Veröffentlichung unter Umständen zulässig.

4. Entgegen der Ansicht der Beklagten bestand hinsichtlich des eingeschränkten Unterlassungsanspruchs Wiederholungsgefahr.

In der Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 30. Juni 2009 (Anlage K2, Anlagenkonvolut) haben sich beide Beklagte lediglich strafbewehrt dazu verpflichtet, das Foto nicht mehr zu veröffentlichen, jedoch nur, "wenn und soweit Herr ■■■■■ darauf erkennbar ist". Das reicht nicht aus. Die Beklagten vertreten die Meinung, der Kläger sei nicht erkennbar. Der Kläger hatte begründeten Anlass davon auszugehen, dass die Unterlassungserklärung nur für den Fall gelten

sollte, dass das doch der Fall sei, und damit ins Leere ging. Noch in der Klageerwiderung haben die Beklagten auf die fehlende Erkennbarkeit hingewiesen und erst im Verhandlungstermin die missverständliche Formulierung in ihren Unterwerfungserklärungen klarstellen lassen. Mit den ursprünglich zweideutig formulierten Unterlassungserklärungen musste sich der Kläger aber nicht zufrieden geben.

Die Wiederholungsgefahr ist demnach erst durch die im Verhandlungstermin erfolgte Konkretisierung der Unterlassungserklärungen entfallen, sodass die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache bezüglich des Unterlassungsanspruchs auf den entsprechenden Antrag des Klägers festzustellen war.

Antrag zu 1 : Geldentschädigung

Der Antrag ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Geldentschädigung von mindestens 20.000,- Euro aus § 823, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51).

Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Hier fehlt es an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der Kläger ist bereits nur für einen kleinen Teil der Leser erkennbar. Er wird nicht in einer per se peinlichen Lage, sondern bei einem völlig normalen Freizeitvergnügen gezeigt. Allein daraus, dass er mit dem Senator a.D. Schill zusammen die Freizeit verbringt und hierbei gezeigt wird, verletzt ihn nicht schwerwiegend in seiner Privatsphäre. Zwar mag dieser in Hamburg einen "unmöglichen Ruf" haben. Der Kläger hat

sich aber immerhin freiwillig dazu entschlossen, mit ihm die Freizeit zu verbringen und hierzu auch einen nicht völlig abgeschieden Ort aufgesucht. Vielmehr gehört der Goldbekkanal gerichtsbekannt zu den beliebten Paddelgebieten in Hamburg. Entgegen der Ansicht des Klägers wird er auch nicht in Zusammenhang mit dem Kokain-Schniefen von Senator a.D. Schill gebracht. Denn das Koks-Video stammt aus 2008 und aus Rio (Brasilien). Entsprechend wird in dem Artikel gefragt, ob Schill wieder in Hamburg sesshaft werden wolle. Da der Kläger aber nur in Hamburg mit ihm im Kanu gezeigt wird, nicht in Rio, wird auch eine Verbindung zum Koksen nicht hergestellt.

Antrag zu 5. – Feststellungsantrag

Der Antrag ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht aus §§ 823, 249, 252 BGB i.V.m. §§ 22 ff. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

1. Der Klageantrag ist gemäß § 133 BGB, der auch im Prozessrecht anzuwenden ist, dahin auszulegen, dass es dem Kläger lediglich um die Feststellung materieller Schäden geht; denn die immateriellen Schäden sind mit dem Antrag zu 1. abgedeckt und Geldentschädigung und materieller Schadensersatz schließen sich zwar nicht aus, sind aber streng zu trennen (vgl. Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht/Wanckel, 44. Kap. Rdnr 54 f.).

2. Die Klage ist zulässig, § 256 ZPO.

Für das erforderliche Feststellungsinteresse reicht es bei Verletzung eines absoluten Rechtsguts aus, wenn künftige Schadensfolgen – wenn auch nur entfernt – möglich sind (vgl. BGH, MDR 2007, 792; Zöller/Greger, a.a.O., § 256 Rdnr. 8a). Dass sich potentielle Arbeitgeber rein theoretisch aufgrund der Veröffentlichung abwenden, wenn sie diese in die Hände bekommen, weil sie den Kläger mit dem mit einem schlechten Ruf versehenen Ex-Senator Schill "in eine Ecke" stellen, erscheint immerhin möglich. Darauf, ob der Kläger gegenwärtig an seiner Diplomarbeit/Promotion arbeitet, oder nicht, kommt es nicht an. Denn dass der 27-jährige Kläger irgendwann Arbeit suchen wird, ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen.

3. Die Klage ist aber unbegründet.

Eine auf die Ersatzpflicht gegenwärtiger und künftiger Schäden gerichtete Feststellungsklage ist begründet, "wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann" (BGH, MDR 2007, 792, zit. nach juris Rdnr. 6).

Ein haftungsbegründender Tatbestand (schuldhafter Eingriff nach §§ 22 f. KUG) liegt hier zwar vor, da sich die Beklagten hätten versichern müssen, ob der Kläger mit der Veröffentlichung einverstanden war.

In der genannten Entscheidung hat der BGH ausdrücklich offen gelassen, ob eine gewisse Wahrscheinlichkeit des künftigen Schadenseintritts gegeben sein muss (BGH, a.a.O., Rdnr. 6 a.E.). Dies kann jedoch hier dahin stehen, weil der Kläger nicht einmal substantiiert die Möglichkeit künftiger Schäden aufgrund der Veröffentlichung dargetan hat. Dass ein künftiger Arbeitgeber den Artikel zugespielt erhält bewegt sich vollständig im Bereich der Spekulation und erscheint allenfalls "entfernt möglich". Das reicht für die Begründetheit der Feststellungsklage aber nicht aus. Dass der Kläger auf die Veröffentlichung (überhaupt) angesprochen worden ist, hat er nicht substantiiert dargelegt.

Antrag zu 2 – Detektivkosten

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der Detektivkosten als Schadensersatz aus §§ 823, 22f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG i.V.m. § 249 BGB. Zwar erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auf die durch Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten (Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, § 249 Rdnr. 38). Detektivkosten sind aber nur dann als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erstattungsfähig, wenn die mit der Beauftragung des Detektivs erstrebte Feststellung aus verständiger Sicht zur Führung des Rechtsstreits erforderlich war und andere, einfache und billige Möglichkeiten zur Beschaffung des Beweismaterials nicht zur Verfügung standen (OLG Schleswig, VersR 1987, 1226, zit. nach juris, Leitsatz). Hier ist nicht nachvollziehbar dargetan, warum der Kläger am 26. Juni 2009 zeitgleich mit dem Abmahnschreiben einen Detektiv beauftragt hat, um die Anschrift der Beklagten zu 2.) herauszufinden, anstatt die Reaktion der Beklagten auf das Abmahnschreiben abzuwarten bzw. abzuwarten, ob bei der Beklagten zu 1) auch für die Beklagte zu 2.) zugestellt werden kann. Dass die Beklagte zu 1.) sich auf eine entsprechende Anfrage hin geweigert hätte, die Anschrift der Beklagten zu 2.) anzugeben, ist weder ersichtlich noch dargetan. Vielmehr hat sich der Justiziar der Beklagten zu 1.) mit Schreiben vom 29. Juni 2009 (Anlage B1, Bl. 32) ausweislich des Betreffs auch für die Beklagte zu 2.) gemeldet und um Fristverlängerung gebeten. Ebenfalls erschließt sich der Kammer nicht, weshalb der Kläger nicht beim Einwohnermeldeamt nach der Anschrift der Beklagten zu 2.) gefragt hat.

Antrag zu 3. – Rechtsanwaltskosten

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten aus §§ 823 BGB, 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 249 ff. BGB lediglich in Höhe von 899,40 Euro.

Auszugehen ist von einem angemessenen Gegenstandswert von 15.000,- Euro, der dem Streitwertgefüge der Kammer für den eingeschränkten Unterlassungsanspruch entspricht. Denn nur insoweit konnte der Kläger Unterlassung verlangen und kann daher auch nur von diesem Wert ausgehend Ersatz der Rechtsverfolgungskosten verlangen (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 656). Die Gebührenhöhe ist zutreffend mit 1,3 bemessen. Besondere Schwierigkeiten der Bearbeitung des Unterlassungsanspruchs sind weder dargetan, noch ersichtlich. Es kann daher keine 1,5-Gebühr verlangt werden.

Es ergibt sich ein Ersatzanspruch wie folgt:

Gegenstandswert 15.000,- Euro

1,3-Geschäftsgebühr	735,80Euro
Pauschale	20,00 Euro
MWSt.	143,60 Euro
Summe	899,40 Euro

Es besteht auch nicht nur ein Freistellungsanspruch, weil nicht vorgetragen ist, dass der Kläger den Betrag bezahlt hätte. Denn die Beklagte verweigert die Zahlung endgültig, so dass die grundsätzlich für diesen Fall erforderliche Fristsetzung nach § 250 BGB entbehrlich ist (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, § 250 Rdnr. 2).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 269, 709 ZPO.

■ ■ ■ ■ ■

■ ■ ■ ■ ■

■ ■ ■ ■ ■